

§9

(1) Jeder Mitarbeiter hat das Recht und die Pflicht, kritisch zu allen Mängeln und Schwächen Stellung zu nehmen und sich mit Beschwerden an den Vorgesetzten oder an übergeordnete Dienststellen zu wenden.

(2) Jeder Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane ist verpflichtet, seine eigene Arbeit selbstkritisch zu überprüfen und die Kritik allseitig zu fördern. Für die Unterdrückung der Kritik ist er in jedem Falle zur Verantwortung zu ziehen.

§ 10

Jedem Mitarbeiter ist es untersagt, im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen für sich oder andere Geschenke oder sonstige Vorteile entgegenzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen.

§ II

(1) Die Arbeitszeit ist grundsätzlich nur für die Erledigung dienstlicher Aufgaben zu benutzen.

(2) Nebenbeschäftigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters der Dienststelle. Soweit es sich um Dienststellenleiter handelt, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung ihres Vorgesetzten.

§ 12

(1) Über alle dienstlichen Angelegenheiten haben die Mitarbeiter während und auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses die Schweigepflicht zu wahren.

(2) Die Entbindung von der Schweigepflicht kann, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist,